



Leistungsvereinbarung 2018 - 2020

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das Departement Bau und Volkswirtschaft
(in der Folge Kanton genannt)

und der

Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

vertreten durch den Verwaltungsrat
(in der Folge ATAG genannt)

über die

Förderung des strategischen Geschäftsfeldes „Wandern“

gemäss Art. 5 Tourismusgesetz



Präambel

Der Tourismus hat für Appenzell Ausserrhoden und die regionale Wirtschaft eine grosse Bedeutung. Gemäss einer Studie der HTW Chur (2009) sind 1'400 – 1'500 Arbeitsplätze im Kanton direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, was sieben Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton ausmacht. Im Tagestourismus kann von einer Gästefrequenz von rund 1.4 – 1.5 Mio. Personen ausgegangen werden. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund 52 – 65 Mio. Franken und der Tagestourismus rund 44 – 73 Mio. Franken. Tages- und Übernachtungstourismus tragen also je ungefähr 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Insgesamt schafft der Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eine Wertschöpfung von rund 170 Mio. Franken, was rund sieben Prozent des gesamten Netto-Volkseinkommens (laut Bundesamt für Statistik 2005) entspricht.

Wandern ist das meist nachgefragte Freizeitangebot in Appenzell Ausserrhoden. Wandergäste generieren wesentliche Frequenzen und sorgen für eine wichtige Wertschöpfung bei den touristischen Leistungsträgern. Die Marke Appenzellerland ist zudem im Wandermarkt gut positioniert, welcher allerdings hart umkämpft ist. Es ist deshalb wichtig, dass die Wanderangebote weiterentwickelt und beworben werden.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden fördert deshalb gemäss Art. 5 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21) die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen. Finanzhilfen werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen ausgerichtet. Voraussetzung ist ein Businessplan über ein Programm mit mindestens dreijähriger Laufzeit (siehe Beilage 1).

Ziel dieser Leistungsvereinbarung ist es sicherzustellen, dass im Geschäftsfeld „Wandern“ neue Wanderangebote geschaffen und die bestehenden Wanderangebote weiterentwickelt und beworben werden. Die ATAG übernimmt die Koordination der Aktivitäten im Geschäftsfeld „Wandern“. Die Kosten im Geschäftsfeld „Wandern“ werden deshalb nicht nur vom Kanton, sondern auch von den involvierten Leistungsträgern und den Gemeinden mitfinanziert.

1 Vertragspartner

Vertragspartner dieser Leistungsvereinbarung sind:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Kanton), vertreten durch das Departement Bau- und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
- Appenzellerland Tourismus AG (nachfolgend ATAG), St. Gallerstrasse 49, 9100 Herisau, vertreten durch den Verwaltungsrat

2 Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Vorgaben

Gesetzliche Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung und die übergeordneten Vorgaben sind:

- Tourismusgesetz vom 13. Juni 2016 (bGS 955.21)
- Tourismusverordnung vom 16. Mai 2017 (bGS 955.213)
- Tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates vom 7. Mai 2013 (RRB-2013-235)



3 Zweck und Geltungsbereich

Die Leistungsvereinbarung regelt die Förderung des touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldes (sog. strategisches Geschäftsfeld, SGF) „Wandern“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und umfasst folgende Bereiche:

- Partnerschaften und Qualitätsmanagement
- Marketing und Verkauf
- Angebots- und Produktentwicklung

Zudem legt die Leistungsvereinbarung fest, welche Leistungsziele die ATAG im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erreichen muss und welche Finanzhilfen der Kanton der ATAG zur Erfüllung dieser Ziele zur Verfügung stellt.

4 Leistungsbereiche der ATAG im SGF „Wandern“

Basierend auf der SWOT-Analyse für das SGF „Wandern“ (siehe Businessplan vom 16. Oktober 2017) bearbeitet die ATAG in der Programmperiode 2018-2020 folgende strategischen Leistungsbereiche im SGF „Wandern“¹:

4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Die ATAG stellt das touristische Kompetenzzentrum für das SGF „Wandern“ dar und koordiniert, entwickelt und vermarktet das Wanderangebot im Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit dem Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (VAW), den zuständigen Behörden, den lokalen Verkehrsvereinen sowie den Leistungsträgern. Die ATAG stimmt mit einem starken Netzwerk die verschiedenen Angebote im Kanton aufeinander ab. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Identifikation der wesentlichen Systemköpfe² und der damit verbundenen Rollen und Aufgaben
- Führung und Koordination der Abläufe
- Aufbau und Erarbeitung von Qualitätskriterien für Angebote im SGF „Wandern“ / Schaffung eines Labels zur Kennzeichnung von Angeboten im SGF „Wandern“
- Koordination Wanderangebote / Qualitätsoffensive zur Bereinigung der Themenwege (nach dem Motto „weniger ist mehr“)

4.2 Marketing und Verkauf

Die ATAG ist verantwortlich für die gezielte Positionierung des SGF „Wandern“. Sie erstellt zusammen mit den im SGF „Wandern“ involvierten Leistungsträgern jährlich ein Umsetzungskonzept für die Vermarktung und den Verkauf des Wanderangebotes. Zielmärkte sind dabei die Deutschschweiz und einzelne Bundesländer in Deutschland. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Umsetzung einer geschäftsfeldorientierten Marketingstrategie sowie Massnahmenplanung
- Erstellung eines jährlichen Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung eines angemessenen Marketing-Mixes
- Storytelling im Bereich Wanderwege in Bild, Film und Text sowie Einbindung diverser Leistungsträger

¹ Die detaillierte Planung der Produkt- und Marktbearbeitung ist dem Businessplan vom 16. Oktober 2017 unter Punkt 4.4 zu entnehmen.

² Der Systemkopf stellt die Führung eines angebotsseitigen Netzwerks dar. Er hat die Fähigkeit, Angebotselemente zu koordinieren und zu verknüpfen. Er hat allenfalls auch die Legitimation, diese zu verändern und besitzt oder schafft Zugang zu Portalen (Quelle: Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement).



Appenzell Ausserrhoden

- Erarbeitung von Wanderkampagnen für soziale Medien
- Platzierung/Bewirtschaftung der Wanderwege auf Onlinewanderportalen und Ratingplattformen

4.3 Angebots- und Produktentwicklung

Die ATAG konzentriert sich in der Produktentwicklung auf eine Auswahl an Wegen. Zusammen mit lokalen Verkehrsvereinen sowie weiteren Partnern gestaltet die ATAG Wanderwege, welche sich national vermarkten lassen. Es gilt die vorhandenen Mittel auf wenige Wege zu bündeln, weshalb keine Einzelmassnahmen sondern ganzheitliche Weiterentwicklungen der Wege angestrebt werden. Die ATAG kann dabei den Projektlead übernehmen oder auch nur beratend zur Verfügung stehen. Das Konzept der Erlebnisinszenierung findet bei sämtlichen Massnahmen Beachtung. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Weiterentwicklung bestehender Wanderwege und Verstärkung der Erlebnisinszenierung
- Organisation/Koordination und Weiterentwicklung von Wanderanlässen (z.B. Appenzeller Genuss Wanderung) sowie Schaffung neuer Wandererlebnisse für Individualgäste oder Kleingruppen
- Entwicklung von neuen Angeboten im Winterhalbjahr, an Wochentagen sowie bei unsicherer Wetterlage (Entwicklung und Aufbau einer „Schlechtwetter-Strategie“)
- Schaffung von neuen Angeboten entlang bestehender Wanderwege und/oder Integration der Angebote
- Förderung des Tourismusbewusstseins bei Gastronomiebetrieben entlang der Wanderwege
- Lancierung Wandercommunity als Kundenbindungsinstrument (Online-Plattform) in Zusammenarbeit mit dem VAW

4.4 Massnahmenplanung 2018

Die Massnahmenplanung für 2018 sieht wie folgt aus:

4.4.1 Partnerschaften und Qualitätsmanagement

Massnahme	Monat	Kosten
Identifikation Systemköpfe – Rollenklärung und Erläuterung Abläufe <ul style="list-style-type: none"> • Erklärungsvideo • Infoschreiben • Moderiertes Treffen der SGF-Partner 	März April Mai	Fr. 4'000.-
Bereinigung Themenwanderwege <ul style="list-style-type: none"> • Messung Frequenzen in Saison 2018 mit zusätzlichem Messgerät (Anschaffung) • Erstellung Kriterienkatalog gemäss Erlebnisinszenierung • Rating aller Wege durch ATAG nach Prüfung vor Ort • Standortbestimmung und „wie weiter?“ mit allen beteiligten Partner 	Mai-Oktober Februar Juni Juni-Oktober November	Fr. 4'000.-
Aufbau Qualitätskriterien <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Qualitätskriterien in Zusammenarbeit mit VAW und Schweizer Wanderwege • Konzeptierung eines möglichen Labels • Feedback und Diskussion mit betroffenen Partner 	Jan-März März-Mai Mai	Fr. 2'000.-



Appenzell Ausserrhoden

4.4.2 Marketing/Kommunikation³

Massnahme	Monat	Partnerbeteiligung	Markt	Kosten
Rectangle wandern.ch mit Landingpage	Ganzjährig	Nein	Schweiz	Fr. 6'000.-
Messe CMT Stuttgart	Januar	Nein	Süddeutschland	Fr. 7'500.-
Produktion Wanderkärtli inkl. Distribution	Februar	Ja	Schweiz und Deutschland	Fr. 12'000.-
Wanderseiten im Ferienmagazin	Februar	Nein	Schweiz und Deutschland	Fr. 7'000.-
Publireportage wandern.ch mit Newsletter	April	Ja	deutsch- und franz. Schweiz	Fr. 7'000.-
Outdoor Active Kampagne im Themenspecial Wanderfrühling	April – Juni	Ja	Deutschland	Fr. 2'600.-
Bericht im Magazin Outdoor Welten	Mai	Nein	Schweiz, Deutschland	Fr. 3'000.-
Facebook Kampagne «Gipfelgespräche»	Mai / Juni	Ja	Deutschschweiz	Fr. 2'000.-
Kampagne mit Team Erlebnisrundfahrt	Mai-Oktober	Ja	Ostschweiz	Fr. 1'5000.-
Inserat Magazin Fritz und Fränzi	Juni	Nein	Schweiz	Fr. 6'700.-
Adwords Kampagne	Juni	Ja	Deutschschweiz	Fr. 6'000.-
Facebook Kampagne „Spätsommer“	August	Ja	Deutschschweiz	Fr. 1'000.-
Noch offen: Messe Tour-Natour Düsseldorf	September	Nein	Deutschland	
Kampagne im Magazin Wanderlust	Noch offen	Ja	Deutschland	Fr. 7'000.-
Passenger TV – Wanderkampagne	Noch offen	Nein	Ostschweiz	Fr. 3'500.-
Radio Top Kampagne „Wanderwoche“	Noch offen	Ja	Ostschweiz/ZRH	Fr. 9'000.-

³ Stand 11.10.2017, Arbeitsplanung noch nicht abgeschlossen


4.4.3 Angebots- und Produktentwicklung

Projekt	Beschreibung	Investition
Witzweg	Prüfung Wegverlegung, Thema-Setting verbessern, Jubiläumsaktivitäten 25 Jahre Witzweg	Fr. 8'000.-
Detektivtrails	Weiterentwicklung Detektivtrails in Heiden und Gais nach erster Saison, Produktoptimierung	Fr. 2'000.-
Appenzeller Genuss Wanderung	Standortbestimmung nach 11 Jahren, Angebotsverbesserung und grosse Neulancierung im 2018 / Entwicklung Appenzeller Genuss Wanderung für Individualgäste	Fr. 8'000.-
Schlechtwetter-Strategie	Entwicklung eines Konzeptes zur kreativen Angebotsgestaltung an Regentagen	Vorerst keine Sachinvestition, nur Pers-Aufwand
Beratungen	Weiterentwicklung von Themenwegen wie „Lauras Lieblingsplätze“ oder Rätselweg Schwellbrunn zusammen mit den lokalen Tourismusorganisationen/Verkehrsvereinen	Keine Sachinvestition, nur Pers-Aufwand
Wandercommunity	Konzeptierung der Wandercommunity und erste technische Vorbereitungen	Fr. 7'000.-

Für die Folgejahre (2019 / 2020) wird dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis zum 15. November ein Massnahmeplan für die Bereiche Partnerschaften und Qualitätsmanagement, Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung vorgelegt.

5 Wirkung und Leistungsziele

Die ATAG übernimmt für das SGF „Wandern“ gemäss St. Galler Modell für Destinationsmanagement den Lead. Die Tätigkeiten der ATAG orientieren sich deshalb an folgenden Zielsetzungen:

- Aufbau eines akzeptierten und sinnvollen Qualitäts-Labels für die Wanderregion Appenzell Ausserrhoden
Ziel 2018: Die Kriterien und Messgrössen sind festgelegt und mit den wichtigsten Partner besprochen. Das Konzept für das Label als „Wander-Partner“ ist erstellt und den Partner bekannt.
- Steigerung der Tourismussensibilität bei der Gastronomie entlang der Wanderwege und dadurch eine Verbesserung der Wanderangebote
Ziel 2018: Kein Ziel für 2018 / Bearbeitung erfolgt erst im 2019
- Angebotsbereinigung und konsequente Kommunikation der fokussierten Wege
Ziel 2018: Ein Kriterienkatalog für die Bewertung ist erstellt und mind. 10 Themenwege sind durch die ATAG beurteilt worden. Die Resultate sind mit den zuständigen Personen besprochen und die Konsequenzen daraus bestimmt.
- Wahrnehmung der Funktion als touristisches Kompetenzzentrum und „Dreh und Angelpunkt“ für sämtliche Aktivitäten im SGF „Wandern“
Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 4.4.1
- Jährliche Umsetzung von Marketingmassnahmen die allen im SGF „Wandern“ involvierten Partner dienen und auch die Marke Appenzellerland nachhaltig stärken. Der Marketing-Mix soll dabei zeit- und bedürfnis-



Appenzell Ausserrhoden

gerecht gestaltet werden.

Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. 0

- Verstärkung der Angebots- und Produktentwicklung im SGF „Wandern“

Ziel 2018: vollständige Umsetzung des Massnahmenplans gemäss Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Erarbeitung einer Wandercommunity mit einer wachsenden Anzahl an Wanderfreunden die eine hohe Bindung zum Appenzellerland haben

Ziel 2018: Das Konzept für die Wandercommunity ist erstellt. Verschiedene technische Lösungen sind geprüft und ein Anbieter mit der Erarbeitung beauftragt. Das online-Portal geht rechtzeitig auf die Wanderhauptsaison im Herbst 2018 live.

- Erhöhung der Frequenzen auf den Wanderwegen in Nebensaison und bei schlechter Witterung

Ziel 2018: Ein Massnahmenplan (Kommunikation und Angebotsgestaltung) in der Nebensaison ist erstellt und für ein Testversuch sind drei Wege bestimmt. Im März 2019 wird die Frequenz auf den Wegen mit den Vorjahren verglichen. Ziel: Steigerung der Frequenzen um mindestens 10 Prozent.

- Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ziff. 4

Die Leistungsziele für 2019 werden im Rahmen des Jahresgespräches im Detail festgelegt.

6 Finanzhilfen des Kantons

6.1 Gesamtkosten im Geschäftsfeld „Wandern“

Gemäss Businessplan vom 16. Oktober 2017 setzen sich die Gesamtkosten im SGF „Wandern“ wie folgt zusammen:

Aktivitäten	2018	2019	2020
Partnerschaften und Qualitätsmanagement	Fr. 42'000.-	Fr. 26'000.-	Fr. 20'000.-
Marketing und Verkauf	Fr. 206'000.-	Fr. 206'000.-	Fr. 206'000.-
Angebots- und Produktentwicklung	Fr. 112'000.-	Fr. 128'000.-	Fr. 134'000.-
Gesamtkosten SGF „Wandern“	Fr. 360'000.-	Fr. 360'000.-	Fr. 360'000.-

6.2 Finanzierung SGF „Wandern“

Die Finanzierung des SGF „Wandern“ erfolgt gemäss folgender Aufteilung:

• Kanton Appenzell Ausserrhoden	Fr. 250'000.-	70.0 %
• Gemeinden	Fr. 60'000.-	16.5 %
• Touristische Leistungsträger	Fr. 50'000.-	13.5 %



6.3 Höhe der Finanzhilfe und Auszahlung

Der Kanton leistet eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 250'000 für die Jahre 2018-2020. Die Auszahlung erfolgt wie folgt:

Auszahlungsfrist	Betrag
40 % im Januar	Fr. 100'000.-
40 % im Juli	Fr. 100'000.-
20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 50'000.-
Total	Fr. 250'000.-

Die ATAG stellt dem Kanton jeweils Antrag auf Auszahlung der entsprechenden Mittel und belegt die Zielerreichung.

6.4 Auflagen

Die Finanzhilfen werden nur bei vollständiger Einhaltung nachfolgender Auflagen ausgerichtet:

- Die ATAG verwendet die Finanzhilfen des Kantons ausschliesslich für das SGF „Wandern“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz und nach Massgabe des Businessplans vom 16. Oktober 2017.
- Die ATAG stellt sicher, dass für die Förderung des SGF „Wandern“ gemäss Art. 5 Tourismusgesetz genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Die ATAG belegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis im November für das Folgejahr, dass sich sowohl die Gemeinden als auch die Leistungsträger mit mindestens den im Businessplan vom 16. Oktober 2017 aufgeführten Beiträgen an den Kosten des SGF „Wandern“ beteiligen.
- Die ATAG reicht jeweils bis zum 15. November dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einen detaillierten Massnahmenplan für das Folgejahr für die Bereiche Marketing/Kommunikation und Produktgestaltung inkl. Kostenschätzung ein.

6.5 Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung der Finanzhilfen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des jährlichen Voranschlags durch den Kantonsrat sowie die Erreichung der vereinbarten Ziele, der vollständigen Erfüllung der Auflagen und der übrigen Pflichten dieser Vereinbarung durch die Auftragnehmerin.

7 Reporting und Controlling

7.1 Informationspflicht

Die ATAG erstellt jährlich einen Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Wandern“ und legt diesen bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Amt für Wirtschaft und Arbeit vor.

7.2 Strukturiertes Jahresgespräch

Kernstück des Controllings ist das strukturierte Jahresgespräch zwischen dem Kanton und der ATAG. Dieses findet nach der Rechnungslegung jeweils im Frühjahr/Frühsummer des Folgejahres statt (erstmalig im Jahr 2019). Im Rahmen des Jahresgesprächs wird die Erfüllung der Leistungsvereinbarung besprochen. Folgende Unterlagen bilden die Basis für das Jahresgespräch:



Appenzell Ausserrhoden

- Bericht über den Stand und die Zielerreichung im SGF „Wandern“
- Abrechnung über die ausbezahlten und verwendeten Finanzhilfen
- Budget / Finanzplan für das Folgejahr

Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

8 Finanz- und Rechnungswesen

Die ATAG verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanz- und Betriebsbuchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung getrennt nach den Bereichen Grundauftrag und strategische Geschäftsfelder zu führen.

9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt für die Vertragsperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 und tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Vertragsauflösung nach Ziff. 11.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

10 Leistungsstörung und Konfliktregelung

10.1 Feststellen von Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

10.2 Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungspflicht nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.

10.3 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

Wird der in den Jahren 2018 bis 2020 zu erbringende Leistungsumfang unbegründet unterschritten, steht dem Kanton eine angemessene und verhältnismässige Rückerstattung der Finanzhilfen zu.

Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht durch die ATAG beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch, als sich für die ATAG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Die Kantonsbeiträge werden gänzlich eingestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

10.4 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.



10.5 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg gestützt auf die kantonale Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

11 Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1 Kündigung während der Laufzeit

Bei Verstössen gegen diese Vereinbarung kann diese von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Eine solche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn die ATAG:

- a. die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. dem Kanton falsche Auskünfte erteilt hat;
- c. ihren Rechenschaftspflichten auch nach Abmahnung nicht gehörig nachkommt;
- d. zahlungsunfähig ist oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird.

Die Vereinbarung kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen oder stark veränderten Rahmenbedingungen mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts.

11.2 Umfang der Vertragsauflösung

Eine Kündigung beschränkt sich ausschliesslich auf den in der Kündigung bezeichneten Aufgabenbereich und die damit verbundenen Beiträge des Kantons. Die Vereinbarung bleibt mit Ausnahme des gekündigten Teils weiter bestehen.

11.3 Rückerstattung von Leistungen

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung steht dem Kanton eine anteilige Rückerstattung (pro rata temporis) seiner Leistungen zu. Hat die ATAG überdies während der Laufzeit des Vertrages bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllt, steht dem Kanton auch für diesen Zeitraum eine angemessene Rückerstattung der geleisteten Beiträge zu. Für noch nicht geleistete Beiträge kann die Auszahlung eingestellt werden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfordernis der Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

12.2 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.



Appenzel Ausserrhoden

12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Neben den in Ziffer 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diese Vereinbarung für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Kantons zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Appenzel Ausserrhoden zuständig.

Herisau,

Für den Kanton Appenzel Ausserrhoden

Herisau,

Für Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

Dölf Biasotto
Direktor Departement Bau
und Volkswirtschaft

Monika Bodenmann
Verwaltungsratspräsidentin

Thomas Baumgartner
Vizepräsident

Beilage

- Beilage 1: Businessplan SGF Wandern 2018 – 2020 vom 16. Oktober 2017